

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 13 R 100/12 B**

L 14 R 813/10 (Bayerisches LSG)  
S 3 R 826/09 (SG Augsburg)

.....,

Kläger, Antragsteller und  
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern,  
Friedenstraße 12/14, 97072 Würzburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Juni 2012 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwede l sowie den Richter G a s s e r  
und die Richterin Dr. O p p e r m a n n  
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung  
der Revision im Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom 9. November 2011  
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten  
Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen  
Kosten zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe :

### I

- 1 Im Streit steht ein Anspruch des Klägers auf Rente wegen Erwerbsminderung.
- 2 Der 1959 geborene Kläger ist portugiesischer Staatsangehöriger. Er war seit September 1988 mit Unterbrechungen in Deutschland beschäftigt, zuletzt bis Januar 2009 als Werker und Bauhelfer. Mittlerweile lebt er wieder in Portugal. Nach seinen Angaben hat er 1996 einen Arbeitsunfall erlitten. Seinen im Oktober 2008 gestellten Antrag auf Rente wegen Erwerbsminderung lehnte die Beklagte ab, denn nach den eingeholten sozialmedizinischen Gutachten sei er noch in der Lage, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes zumindest sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein (*Bescheid vom 29.4.2009, Widerspruchsbescheid vom 23.7.2009*). Klage und Berufung hiergegen sind ohne Erfolg geblieben (*Urteil des SG Augsburg vom 17.6.2010, Beschluss des Bayerischen LSG vom 9.11.2011*).
- 3 Der Kläger wendet sich sinngemäß gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten Beschluss des Bayerischen LSG und beantragt für das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe. Er verweist darauf, dass seine gesundheitlichen Probleme in Deutschland bei der Arbeit entstanden seien.

### II

- 4 1. Der Antrag auf Prozesskostenhilfe ist abzulehnen, da die vom Kläger beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 S 1 ZPO).
- 5 Einzig mögliches Rechtsmittel gegen den angefochtenen LSG-Beschluss ist die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision (§ 160a SGG). In einem solchen Verfahren geht es nicht darum, ob der Beschluss des LSG richtig oder falsch ist. Vielmehr ist gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist nach Prüfung des Streitstoffs nicht ersichtlich.
- 6 Im Verfahren des Klägers stellt sich weder eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung noch ist das LSG von höchstrichterlicher Rechtsprechung abgewichen. Insbesondere führt der Umstand, dass der Kläger im Jahr 1996 einen Arbeitsunfall erlitten hat, nicht zwangsläufig



dazu, dass er jetzt, wo er sich wieder in Portugal niedergelassen hat, Rente wegen Erwerbsminderung beanspruchen kann. Dies gilt umso mehr, da alle medizinischen Sachverständigen nach persönlicher Untersuchung des Klägers zu dem Ergebnis gelangt sind, dass bei ihm trotz bestehender Erkrankungen wesentliche Einschränkungen der beruflichen Leistungsfähigkeit nicht bestehen.

- 7 Es lässt sich auch kein Verfahrensfehler feststellen, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könnte. Das für seine Entscheidung erhebliche Vorbringen des Klägers hat das LSG zur Kenntnis genommen; wenn sein Urteil nicht in seinem Sinne ausgefallen ist, so liegt hierin kein Verfahrensfehler. Auch die Zurückweisung der Berufung durch Beschluss der Berufsrichter nach § 153 Abs 4 SGG ist nicht zu beanstanden, zumal der Kläger zuvor zu dieser Verfahrensweise gehört wurde.
- 8 2. Soweit der Kläger mit seinem Schriftsatz gleichzeitig persönlich ein Rechtsmittel gegen den LSG-Beschluss einlegen wollte, ist dieses bereits deshalb unzulässig, weil es nicht von einem gemäß § 73 Abs 4 SGG für die Vertretung beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden ist.
- 9 Die Entscheidung über die Kosten beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

